

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Schulung durch einer in der Suchthilfe in Baden-Württemberg tätigen Einrichtung bestmöglich mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen oder Schulungsanbieter in Kooperation mit o.g. Suchthilfe-einrichtungen (§ 7 Abs. 2 LGlüG) (Spielhalle, Wette, Lotto)</p>	<p>2 x 7 Stunden / Max. 15 Person. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung</p>	<p>12 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung</p>	<p>8 Stunden / Max. 15 Pers. alle 3 Jahre Wiederholung mit 1 x 8 oder 2 x 4 Stunden / teilweise mit E-Learning (max. 4 h) (außer Wiederholungsschulung) Personenkreis: Personen mit Kontakt zu den Spielern, sowie Vorgesetzte und bestmöglich die Unternehmensleitung</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Bayern</p> <p>Schulung durch unabhängigen Dienstleister</p> <p>Schulungsinhalte nach dem Rahmenkonzept zur Erstellung von Sozialkonzepten für Spielhallen</p>	<p>Mindest. 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (6 h plus Pause) Nachschulung alle 2 Jahre Schulung Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt Personenkreis: Betreiber/Leiter einer Spielhalle, Spielerschutzbeauftragte/r und hauptberufl. beschäftigtes Vollzeitpersonal (Art. 9 Abs. 1 Nr. 2d AGGlüStV)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. Art. 7 Abs. 4 AGGlüStV</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ In Verb. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2d AGGlüStV</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Berlin</p> <p>Schulung durch Berliner Senatsverwaltung zertifizierte Einrichtung § 3 Abs. 2 SpielhgV BE und § 3 Abs. 1, §§ 4 + 5 WettVSchulV BE</p>	<p>6 Zeitstunden ohne Pausen Suchtprävention (Personal) 5 Zeitstunden Rechtlicher Teil (Betreiber) / Max. 15 Personen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause) vor Tätigkeits-Aufnahme bzw. Konzessionsbeantragung</p>	<p>6 Zeitstunden ohne Pausen Alle 2 Jahre Wiederauffrischung (6 h ohne Pause) vor Tätigkeitsaufnahme bzw. Konzessionsbeantragung / Personenkreis: Betreibe*Innen, leitendes Personal, beaufsichtigende Personen</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. §§ 7 und 8 GlüStVtrAG BE 2012</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Brandenburg Anerkannter Schulungsanbieter / Anerkennungsvoraussetzungen für Schulungsangebote gemäß § 3 Spielhallensozialkonzeptverordnung	8 Zeitstunden mit Abschluss- kolloquium / Jährliche Wieder- holung mit mindestens 4 Zeitstunden / max. 15 Personen Personenkreis: nur Aufsichts- personal	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“ und § 3 Abs. 1 Zahl 2 BbgGlüAG	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“ und § 3 Abs. 1 Zahl 2 BbgGlüAG	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“
Bremen <u>Spielhalle</u> Eine fachkundige Schulung setzt voraus, dass die schulenden Personen über Erfahrungen im Suchtbereich verfügen. <u>Sportwette</u> Anerkannter Schulungsanbieter (§ 5b Abs. 4 BremGlüG)	Schulungsumfang 1 Tag Schulung ist zu dokumentieren, z. B. durch das Schulungspro- gramm nebst Teilnahme- bestätigung. (gem. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 BremSpielhG)	Erstschul.: 4 Unterrichtsstunden Umfassende Schulung: 8 U.-h Davon mindesten 4 U.-h Präsenz Wiederholungsschulung: 4 U.-h Alle 3 Jahre Wiederholung Lernzielkontrolle mit Bewertung (mit > 50% richtige Antworten), jedoch nicht bei Erstschulung Personenkreis: Beschäftigte mit Spielerkontakt und Vorgesetzte, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung.	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“
Hamburg Anerkannte Schulungsanbieter gem. § 4 der HmbSpielSchuVO	8 Zeitstunden für Mitarbeiter (Kleiner Sachkundenachweis) 11 h Leitende Mitarbeiter (Großer Sachkundenachweis inklusive 3 h Rechtlicher Teil) Erfolgskontrolle ohne Bewertung Max.15 Personen, 1. Wiederhol. nach 3 Jahren, danach alle 5 J.	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vor- gaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämp- fung von Glücksspielsucht“

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
Hessen Schulung des Personals durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen <u>HLS-Empfehlung:</u> 5,5 Stunden inkl. Pause/n: Personal 8,5 Stunden inkl. Pause/n : Spielschutzbeauftragte (mit zusätzlichem Modul: <i>Ansprache</i>)	6 stündige Basisschulung max. 15 Personen Wiederholung nicht festgelegt / einmalige Schulungsverpflicht. neues Personal innerhalb der ersten 14 Tage anmelden und innerhalb von 3 Monaten absolvierte Schulung (§ 3 Abs. 1 SpielhG HE)	Betreiber/in sowie das eingesetzte Personal lassen sich in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen (§ 10 Abs. 8 Nr. 5 HGlüG / 01.01.2020)	Betreiber/in sowie das eingesetzte Personal lassen sich in der Früherkennung und im Umgang mit problematischem und pathologischem Spielverhalten schulen (§ 10 Abs. 8 Nr. 5 HGlüG / 01.01.2020)	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“
Mecklenburg-Vorpommern Schulungen sind durch Personen durchzuführen, die über entsprechendes Fachwissen und Erfahrungen in der Glücksspielsuchtprävention verfügen.	Schulungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2d GlüStVAG M-V Keine bloße Weitervermittlung der Schulungsinhalte durch das Personal des Antragstellers oder den Antragsteller selbst Personenkreis: Veranstalter, Vermittler, Geschäftsführer, Führungskräfte, Servicekräfte	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 GlüStVAG M-V	Schulungsinhalte wie bei Spielhalle, jedoch mit einer Dauer von 2 Stunden, genannt „Einweisung“ (gemäß dem durch das Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern anerkannten Schulungskonzept der AWI und Caritas Berlin)
Niedersachsen <u>Spielhalle:</u> Kein Anerkennungsverfahren Fachkräfte zur Prävention und Beratung von Glücksspielsucht in Niedersachsen von der NLS angeboten (Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen)	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ <u>NLS-Empfehlung:</u> 4 – 12 Pers., 5,5 Zeitstunden incl. Pausen Keine Multiplikatoren-Schulung keine Sozialkonzept-Einführung	6 Zeitstunden ohne Pausen, Alle 2 Jahre, 15 TN als Richtwert, Personenkreis: in der Wettvermittlungsstelle tätige verantwortliche Person/ab 01.07.2021 Erlaubnisinhaber, Mitarbeiter mit Spielerkontakt, Beauftragte, Umsetzungsverantwortliche und Aufsichtspersonal	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“	Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Schulungsträger muss durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW zugelassen sein.</p>	<p>6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle Modul A (Personal: Ansprache) Modul B (Leitung: Sozialkonzept) Wiederholung nach 2 Jahren, danach alle 3 Jahre (§ 16 Abs. 2 Nr. 2d AG GlüStV NRW i.V.m. § 6 des GlüStV)</p>	<p>Schulung des Servicepersonals von Wettvermittlungs- und Annahmestellen in Nordrhein-Westfalen: 6 Zeitstunden + Erfolgskontrolle / Modul A (Personal: Ansprache) / Modul B (Leitung: Sozialkonzept), Wiederholung alle 2 Jahre. gem. § 6 GlüStV i. Verb. m. AnVerVO NRW nebst Anlage 1: <i>Konkretisierungen zum Sozialkonzept für Annahme- und Wettvermittlungsstellen in Nordrhein-Westfalen</i> (§ 10 Absatz 3 Satz 2 AnVerVO NRW)</p>		<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Anerkannte Schulungsanbieter nach § 5a LGLüG (durch ADD)</p> <p>Spielhallen, Gaststätten, Pferdewettvermittler mit Geldspielgeräten, Lottoannahmestellen u. Wettvermittlungsstellen</p>	<p><u>Erstschulung</u> vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit / 4 Unterrichtsstunden mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. ELearning) möglich</p> <p><u>Umfassende Schulung:</u> spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit 8 Unterrichtsstunden davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form von Präsenz, ansonsten alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Wiederholungsschulung:</u> im Abstand von drei Jahren / 4 Unterrichtsstunden mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich</p> <p><u>Bemerkungen:</u> Umfassende Schulung ersetzt Erstschulung / max. 20 Personen Lernzielkontrolle mit Bewertung (Zertifikat nur mit mehr als 50% richtigen Antworten) Personenkreis: Aufsichtspersonal und deren Vorgesetzte</p>			
<p>Saarland</p> <p>Die Schulung muss durch eine öffentlich anerkannte Einrichtung erfolgen. Auch durch Einrichtungen anderer Bundesländer. (Derzeit externe Schulungsanbieter nur mit Rheinland-Pfalz-Anerkennung, jedoch ohne E-Learning)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ In Verb. m. § 5 Abs. 2 SSpIeHG und Absatz 2 c Richtlinien zur Ausführung des SSpIeHG (2013)</p>	<p>§ 12 Abs. 3 Satz 4 AG GlüStV-Saar: Der gewerbliche Spielvermittler verpflichtet sich, sich selbst und das sonstige Personal im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für eine gewerbliche Spielvermittlung schulen zu lassen.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Satz 3 AG GlüStV-Saar: Der Inhaber ist verpflichtet, sich selbst und das sonstige Personal der örtlichen Verkaufsstelle im Hinblick auf die notwendigen Fachkenntnisse für den Betrieb einer örtlichen Verkaufsstelle schulen zu lassen.</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Sachsen</p> <p>Schulung kann von einer sächsischen oder externen in der Suchthilfe tätigen Einrichtung mit Einbeziehung der örtlichen Beratungsstellen durchgeführt werden.</p> <p>Spielhallen, Sportwettvermittler Anbieter von gewerblichen Automaten spielen in Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe), Pferdewettvermittler</p>	<p>Die Pflicht zur Schulung gilt für Betreiber von sowie je nach Einzelfallentscheidung für Veranstalter von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential. Alle Personen, die in Kontakt zu den Spielern tätig sind, sowie deren Vorgesetzte (leitendes Personal) und je nach Organisationsstruktur die Unternehmensleitung müssen geschult werden. Schulung erfolgt vor Aufnahme der Tätigkeit, spätestens jedoch <u>innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsbeginn</u>. Die Schulungen sind alle drei Jahre zu wiederholen („Auffrischungsschulungen“). Die Schulungsdauer der „Erstschulung“ beträgt 6 Unterrichtseinheiten (1 UE à 45 Minuten). Die „Auffrischungsschulungen“ aller drei Jahre können bis auf 4 UE verkürzt werden.</p> <p>Dozentinnen und Dozenten externer Schulungseinrichtungen müssen suchtpreventives Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung sowie der Suchthilfe haben und gut über die Angebote der Suchthilfe allgemein und speziell in Sachsen informiert sein. Sie könnten zur Schulung regionale Partner der Suchthilfe einbeziehen. Inhouse-Schulungen von Glücksspielanbietern sind grundsätzlich nicht ausreichend. Ein Zertifizierungsverfahren mit Nachweis der Fachkunde zur Durchführung von Schulungen gibt es in Sachsen nicht. Multiplikatoren/innenschulungen und Modelle des E-Learning sind ausgeschlossen. Die Schulungen sollten als Präsenzunterricht erfolgen und mit einer Lernzielkontrolle abschließen. Die Teilnahme an der Schulung ist durch einen Beleg des Anbieters nachzuweisen und der Landesdirektion Sachsen unverzüglich vorzulegen. Die Schulungsnachweise sind auch vor Ort in der Glücksspielstätte vorzuhalten.</p>			
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p><i>* „Gemeinsame Empfehlungen der Landeskoordinationsstelle Glücksspielsucht Sachsen-Anhalt und der Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt für die Schulungen der Servicemitarbeiter von Spielhallen“</i></p> <p>Für den Themenbereich Suchtprävention sollen Dozentinnen und Dozenten eingesetzt werden, die über entsprechendes Fachwissen verfügen. Über die notwendige Sachkunde hinaus sollen Erfahrungen im Bereich der Aus- bzw. Fortbildung vorhanden sein.</p>	<p>§ 3 Satz 2 Nr. 3 SpielhG LSA : Personal regelmäßig in der Früherkennung problematischen und pathologischen Spielverhaltens fachkundig schulen</p> <p>* 8 Zeitstunden inklusive Lernzielkontrolle ohne Bewertung , angemessene Gruppengröße, Wiederholung alle 3 Jahre, Keine Multiplikator*Innen-schulung und E-Learning, Schulungscurriculum im Sozialkonzept / 14 Tage nach Einstellung angemeldet und nach 3 Monaten geschult</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ in Verb. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2d GlüG LSA</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>

Bundesland	Spielhallen	(Sport)Wett-Annahmestellen	Lotto-Annahmestellen	Gastronomische Einrichtungen
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Schulende Organisation muss dafür qualifiziert und vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren anerkannt sein. Es dürfen nur Dozent-*Innen eingesetzt werden, die über suchtspezifische Qualifikationen verfügen. <u>Sportwette:</u> Derzeitige Praxis: Unternehmen nutzen Schulungskonzepte von Schulungsanbietern. Unternehmen können aber auch eigenes Konzept entwickeln und stellen mittels Curriculum im Berichtswesen die Schulungen dar.</p>	<p>Erst- und Nachschulung (alle 3 Jahre) mit jeweils 8 Zeitstunden plus Pausen Kein E-Learning und keine Multiplikator*Innenschulung Leistungsnachweis (Test) Personenkreis: Sozialkonzeptverantwortliche u.-beauftragte, Servicemitarbeiter*Innen (§ 5 Abs. 1 SpielhG S-H)</p>	<p>§ 13 SVVO SH (01.05.2020): Der <u>Veranstalter</u> erstellt ein Schulungsangebot, mit dem der Vermittler sowie das gesamte mit der Vermittlung von Sportwetten betraute Personal der Wettvermittlungsstelle vor Aufnahme ihrer Tätigkeit hinsichtlich der Pflichten im Rahmen der Wettvermittlung unterwiesen werden. Die Schulungen sind zu dokumentieren und in Abständen von zwei Jahren zu wiederholen.</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ In Verb. m. § 3 Abs. 1 Nr. 2d Erster GlüÄndStV AG (S-H)</p>	<p>Schulung des Personals gem. § 6 GlüStV und Nr. 1 c) der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“</p>
<p>Thüringen</p> <p>Suchtrelevante Schulungsinhalte werden von Personen vermittelt, die mit dem Suchthilfesystem und der –struktur vertraut sind und praktische Erfahrungen in diesem Arbeitsfeld vorweisen können. Bei Anwendung des Thüringer Mustersozialkonzeptes für Spielhallen und Gastronomie Schulung nur durch IHK – ansonsten durch im Soko aufgeführte/n Schulungsanbieter Schulung gem. § 4 Abs. 5 Nr. 4 Thür-SpielhallenG / § 5 Abs. 3 ThürGlüG</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u> Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt Trennung von Mitarbeitern mit und ohne Leitungsfunktionen / Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen. (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p>Das eingesetzte Personal ist in der Früherkennung problematischen Spielverhaltens zu schulen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Erlaubnisbehörde mit Antragstellung nachzuweisen. (§ 5 Abs. 3 ThürGlüG)</p>	<p><u>Mustersozialkonzept</u> Innerhalb eines halben Jahres nach Dienstantritt Kein online/E-Learning-Angebot u. Multiplikator*Innenschulung Schulungskonzept ins SoKo / Schulungsdauer sollte 1 Tag nicht überschreiten, Max. 15 Personen / unter 12 Pers. abweichende Schulungszeit / Nachschulung alle 3 Jahre (Wiederauffrischung und Spielerschutzumsetzung)</p>